

1971	Ausgegeben zu Bonn am 4. Dezember 1971	Nr. 122
Tag	Inhalt	Seite
29. 11. 71	Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung ..... 53-4-2	1873
26. 11. 71	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 12, § 11 Abs. 1, § 11 Abs. 2 und § 15 Abs. 5 des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970) ..... Druckfehlerberichtigung zur Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes .....	1875 1876
<b>Hinweis auf andere Verkündungsblätter</b>		
	Bundgesetzblatt Teil II Nr. 57 .....	1876
	Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1877
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften .....	1877

### Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung

Vom 29. November 1971

Auf Grund des § 11 Abs. 5 Satz 4, des § 46 Abs. 1 Satz 3 sowie des § 54 Abs. 1 und 3 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1971 (Bundgesetzbl. I S. 1481) übertrage ich meine Befugnisse auf dem Gebiet der Versorgung der Soldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen nach Maßgabe folgender Vorschriften auf andere Behörden meines Geschäftsbereichs:

#### § 1

(1) Auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung der Berufssoldaten der Bundeswehr und ihrer Hinterbliebenen obliegt

1. die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Versorgungsbezüge und die Entscheidung über die Bewilligung von Unterhaltsbeiträgen  
dem Wehrbereichsgebührensamt III für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen,  
dem Wehrbereichsgebührensamt V für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen;
2. die Gewährung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes in den Fällen des § 43 SVG in Verbindung mit § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesbeamtenengesetzes sowie die Gewährung des Übergangsgeldes nach § 37 SVG

- den Wehrbereichsgebührensämtern I bis VI jeweils in den Fällen, in denen sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Dienstbezüge gezahlt haben;
  3. die Entscheidungen nach den §§ 28 bis 35 SVG der Wehrbereichsverwaltung III für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben,  
der Wehrbereichsverwaltung V für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben;
  4. die Entscheidung über die Berücksichtigung von Zeiten nach den §§ 22 bis 24 SVG als ruhegehaltfähige Dienstzeit dem Personalstammamt der Bundeswehr.  
Ist die Entscheidung bis zum Eintritt des Versorgungsfalles nicht getroffen worden, entscheidet das Wehrbereichsgebührensamt III oder V nach Maßgabe der Nummer 1.  
Die Entscheidungen sind unter Beteiligung der für den Berufssoldaten zuständigen personalbearbeitenden Stelle zu treffen.  
Für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder angehört haben, und ihre Hinterbliebenen trifft die Entscheidung die für diesen Personenkreis zuständige personalbearbeitende Stelle im Einvernehmen mit dem Grundsatzreferat „Soldatenversorgung“ im Bundesministerium der Verteidigung.
- (2) Die Versorgungsberechtigten können in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 die Zuständigkeit des

anderen Wehrbereichsgebührensämtern beantragen, wenn sie ihren Wohnsitz in dessen Zuständigkeitsbereich haben oder dorthin verlegen. Dem Antrag ist stützgebend, soweit der Festsetzungsbescheid unanfechtbar geworden ist. Bei mehreren Versorgungsberechtigten bedarf es übereinstimmender Anträge.

### § 2

(1) Auf dem Gebiet der Dienstzeitversorgung der Soldaten auf Zeit und ihrer Hinterbliebenen übertrage ich

1. die Festsetzung und Bewilligung sowie die Zahlung und Regelung der Leistungen nach den §§ 11, 12, 13 und 42 SVG sowie nach § 74 in Verbindung mit den §§ 11, 12 und 42 SVG für die Soldaten auf Zeit und ihre Hinterbliebenen den Wehrbereichsgebührensämtern I bis VI, und zwar jeweils dem Wehrbereichsgebührensamt, das zuletzt die Dienstbezüge gezahlt hat;
2. die Festsetzung, Zahlung und Regelung der Unterhaltsbeiträge nach § 73 SVG dem Wehrbereichsgebührensamt III für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen, dem Wehrbereichsgebührensamt V für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben, sowie für ihre Hinterbliebenen;
3. die Gewährung der Bezüge für den Sterbemonat und des Sterbegeldes gemäß § 41 Abs. 1 SVG in Verbindung mit § 121 Abs. 1 und § 122 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes den Wehrbereichsgebührensämtern I bis VI jeweils in den Fällen, in denen sie im Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses Dienstbezüge gezahlt haben.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 gilt § 1 Abs. 2 entsprechend.

### § 3

Die Entscheidungen nach § 44 Abs. 4, § 54 Abs. 1 und 3 sowie § 62 SVG übertrage ich

den Wehrbereichsverwaltungen I bis VI für die Soldaten, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den jeweils nachgeordneten Wehrbereichsgebührensämtern Dienstbezüge erhalten haben.

### § 4

(1) Auf dem Gebiet der Beschädigtenversorgung übertrage ich die Entscheidungen nach den §§ 85 und 86 SVG auf

das Wehrbereichsgebührensamt III für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern I bis III Dienstbezüge erhalten haben,

das Wehrbereichsgebührensamt V für die Berufssoldaten und die Soldaten auf Zeit, die bei Eintritt des Versorgungsfalles von den Wehrbereichsgebührensämtern IV bis VI Dienstbezüge erhalten haben.

(2) Für Entscheidungen über Ansprüche nach den §§ 85 und 86 SVG der Soldaten, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, ist zuständig

das Wehrbereichsgebührensamt III für die Soldaten der Standorte innerhalb der Wehrbereiche I bis III, das Wehrbereichsgebührensamt V für die Soldaten der Standorte innerhalb der Wehrbereiche IV bis VI.

Maßgebend ist der Standort im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalles. Wird bereits Ausgleich nach § 85 SVG gezahlt, verbleibt es jedoch bei der Zuständigkeit des Wehrbereichsgebührensamtes, das für die Gewährung dieses Ausgleichs zuständig war.

(3) Für die Entscheidungen über Ansprüche von Eltern oder Adoptiveltern wehrpflichtiger Soldaten nach § 41 Abs. 2 SVG gilt Absatz 2 entsprechend. Für die Entscheidungen über Ansprüche von Zivilpersonen nach § 86 SVG gilt Absatz 2 mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Standortes die Dienststelle tritt, bei der sich der Unfall ereignet hat oder die der Betroffene erreichen wollte.

(4) Haben mehrere Personen auf Grund desselben Ereignisses einen Anspruch nach § 41 Abs. 2, § 85 oder § 86 SVG, so ist für die Erstentscheidung das in Absatz 1, 2 oder 3 genannte Wehrbereichsgebührensamt zuständig, bei dem die Sache zuerst anhängig geworden ist. Die weitere Zuständigkeit richtet sich nach den Absätzen 1 und 2.

### § 5

Ich behalte mir vor,

1. in Einzelfällen die nach den §§ 1 bis 4 übertragene Befugnisse selbst auszuüben,
2. versorgungsrechtliche Entscheidungen von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung,
3. Entscheidungen in Einzelfällen, in denen von Richtlinien abgewichen werden soll,
4. Entscheidungen nach § 63 SVG,
5. Entscheidungen nach § 41 Abs. 2 sowie §§ 85 und 86 SVG für Soldaten, die dem Bundesnachrichtendienst angehören oder während ihrer Dienstzeit angehört haben.

### § 6

Diese Verordnung ergeht im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Die Verordnung über die Übertragung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Soldatenversorgung im Dienstbereich des Bundesministers der Verteidigung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1968 (Bundesanzeiger Nr. 96 vom 22. Mai 1968) tritt im gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bonn, den 29. November 1971

Der Bundesminister der Verteidigung  
In Vertretung  
Dr. Wetzel

### Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. November 1971 — 2 BvF 1/70 —, ergangen auf Antrag der Bundesregierung, wird nachfolgender Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 12 des Hessischen Gesetzes über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 201) und § 11 Absatz 1 in Verbindung mit Anlage III dieses Gesetzes, soweit er die bisherigen Amtsbezeichnungen für Richter durch neue Amtsbezeichnungen ersetzt, sind mit Bundesrecht nicht vereinbar.
2. Im übrigen ist das Hessische Gesetz über die Amtsbezüge der Richter und Staatsanwälte vom 4. März 1970 (Gesetz- und Verordnungsblatt Teil I S. 201) — § 11 Absatz 2 und § 15 Absatz 5 in der sich aus den Gründen ergebenden Auslegung — mit dem Bundesrecht vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 26. November 1971

Der Bundesminister der Justiz  
Gerhard Jahn

---

**Druckfehlerberichtigung  
zur Anordnung über die Bestimmung der  
zuständigen Stelle nach § 84 des  
Berufsbildungsgesetzes**

Die Anordnung über die Bestimmung der zuständigen Stelle nach § 84 des Berufsbildungsgesetzes vom 15. November 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1841) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Nummer 1 muß es anstatt „untenstehenden“ richtig heißen „unterstehenden“.

---

**Bundesgesetzblatt  
Teil II**

**Nr. 57, ausgegeben am 3. Dezember 1971**

Tag	Inhalt	Seite
29. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Wechselrechts .....	1281
29. 10. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Genfer Abkommen zur Vereinheitlichung des Scheckrechts .....	1282
12. 11. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Verordnung über die Inkraftsetzung einer Ergänzung des Abschnittes II der Anlage I zum Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben .....	1283
15. 11. 71	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Gründung eines Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens .....	1284
30. 11. 71	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Wiener Übereinkommens über konsularische Beziehungen vom 24. April 1963 .....	1285

### Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
19. 11. 71 Verordnung über Nolmaßnahmen bei der An- erkennung von Wiesenschwingelsaatgut 7822-3-7	219	25. 11. 71	26. 11. 71
19. 11. 71 Verordnung Nr. 32/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnen- schifffahrt	225	3. 12. 71	10. 12. 71
30. 11. 71 Verordnung TSF Nr. 10/71 über Tarife für den Güterfernverkehr mit Kraftfahrzeugen	225	3. 12. 71	1. 1. 72
23. 11. 71 Verordnung Nr. 33/71 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnen- schifffahrt	226	4. 12. 71	10. 12. 71

### Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
<b>Vorschriften für die Agrarwirtschaft</b>		
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2431/71 der Kommission über die Fest- setzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzuck- er und Rohzucker	12. 11. 71	L 251/18
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2432/71 der Kommission zur Festset- zung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenom- men gefrorenes Rindfleisch	12. 11. 71	L 251/19
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2433/71 der Kommission zur Festset- zung der Ausfuhrerstattungen bei Obst und Gemüse	12. 11. 71	L 251/22
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2434/71 der Kommission zur Änderung des Verfalldatums für die in Frankreich und in Italien gestell- ten Anträge für Beihilfen für Flachs und Hanf im Wirt- schaftsjahr 1971/1972	12. 11. 71	L 251/24
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2435/71 der Kommission zur Verlänge- rung der Geltungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 1022/70 zur Einführung von Begleitzugnissen für bestimmte Weine während einer Übergangszeit	12. 11. 71	L 251/25
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2436/71 der Kommission zur zweiten Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2223/70 über die Nicht- erhebung einer Ausgleichsabgabe bei Einfuhren von Wein mit Ursprung in und Herkunft aus bestimmten Drittländern	12. 11. 71	L 251/26
11. 11. 71 Verordnung (EWG) Nr. 2437/71 der Kommission zur Berichtig- ung der Verordnung (EWG) Nr. 2349/71 der Kommission vom 3. November 1971 über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	12. 11. 71	L 251/28

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2438/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	13. 11. 71	L 252/1
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2439/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	13. 11. 71	L 252/3
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2440/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	13. 11. 71	L 252/5
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2441/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	13. 11. 71	L 252/6
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2442/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen für Olivenöl	13. 11. 71	L 252/7
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2443/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	13. 11. 71	L 252/9
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2444/71 der Kommission zur Berichtigung bestimmter Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl	13. 11. 71	L 252/10
12. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2445/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung Nr. 172/66/EWG zur Festsetzung der Ausgleichskoeffizienten für Olivenöl	13. 11. 71	L 252/11
15. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2446/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	16. 11. 71	L 253/1
15. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2447/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	16. 11. 71	L 253/3
15. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2448/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	16. 11. 71	L 253/5
15. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2449/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	16. 11. 71	L 253/6
15. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2450/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr für Milch und Milcherzeugnisse	16. 11. 71	L 253/7
15. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2451/71 der Kommission zur Berechnung des finanziellen Ausgleichs für bestimmte Fischereierzeugnisse	16. 11. 71	L 253/12
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2452/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	17. 11. 71	L 254/1
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2453/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	17. 11. 71	L 254/3
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2454/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	17. 11. 71	L 254/5
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2455/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	17. 11. 71	L 254/6
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2456/71 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	17. 11. 71	L 254/7
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2457/71 der Kommission zur Festsetzung des Betrages der Beihilfe für Ölsaaten	17. 11. 71	L 254/9
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2458/71 der Kommission zur Änderung der Erstattung bei der Ausfuhr von Ölsaaten	17. 11. 71	L 254/10
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2459/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	18. 11. 71	L 255/1
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2460/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	18. 11. 71	L 255/3

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
		— Ausgabe in deutscher Sprache —	
		vom	Nr./Seite
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2461/71 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	18. 11. 71	L 255/5
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2462/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	18. 11. 71	L 255/6
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2463/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	18. 11. 71	L 255/7
16. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2464/71 der Kommission über die Festsetzung von Mittelwerten für die Bewertung von eingeführten Zitrusfrüchten	18. 11. 71	L 255/8
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2465/71 der Kommission zur Festsetzung von Zusatzbeträgen für bestimmte Erzeugnisse des Schweinefleischsektors	18. 11. 71	L 255/10
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2466/71 der Kommission zur Festsetzung eines Referenzpreises für Mandarinen, Satsumas, Clementinen, Tangerinen und sonstige ähnliche hybride Zitrusfrüchte	18. 11. 71	L 255/12
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2467/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Süßorangen nach Verordnung (EWG) Nr. 2390/71 des Rates	18. 11. 71	L 255/14
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2468/71 der Kommission zur Festsetzung der Anpassungskoeffizienten für den Ankaufspreis für Mandarinen nach Verordnung (EWG) Nr. 2389/71 des Rates	18. 11. 71	L 255/16
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2469/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 757/71 hinsichtlich der Durchführungsbestimmungen über den bei der Ausfuhr von denaturiertem Magermilchpulver oder Mischfuttermitteln zu erhebenden Betrag	19. 11. 71	L 256/1
17. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2470/71 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2227/71 über die Erhebung einer Ausfuhrabgabe für Magermilchpulver	19. 11. 71	L 256/3
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2471/71 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	19. 11. 71	L 256/5
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2472/71 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und Malz hinzugefügt werden	19. 11. 71	L 256/7
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2473/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	19. 11. 71	L 256/9
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2474/71 der Kommission zur Festsetzung der für Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Erstattungen	19. 11. 71	L 256/11
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2475/71 der Kommission zur Festsetzung der bei Reis und Bruchreis anzuwendenden Abschöpfungen	19. 11. 71	L 256/14
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2476/71 der Kommission zur Festsetzung der Prämien als Zuschlag zu den Abschöpfungen für Reis und Bruchreis	19. 11. 71	L 256/16
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2477/71 der Kommission zur Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr für Reis und Bruchreis	19. 11. 71	L 256/18
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2478/71 der Kommission zur Festsetzung der bei der Erstattung für Reis und Bruchreis anzuwendenden Berichtigung	19. 11. 71	L 256/20
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2479/71 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	19. 11. 71	L 256/22
18. 11. 71	Verordnung (EWG) Nr. 2480/71 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Kälbern und ausgewachsenen Rindern sowie von Rindfleisch, ausgenommen gefrorenes Rindfleisch	19. 11. 71	L 256/23

## Mitteilung an unsere Bezieher

Zwischen dem 10. und 16. Dezember 1971 zieht die Deutsche Bundespost das Zeitungsbezugsgeld für das 1. Halbjahr 1972 ein. Sichern Sie sich bitte den ununterbrochenen Bezug der Zeitung durch pünktliche Zahlung des Zeitungsbezugsgeldes.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Bezugsgeld zur Abholung durch den Postzusteller bereithalten würden. (Bezugspreis: 25,— DM halbjährlich. Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.)

**Sollten Sie Inhaber eines Postfaches sein, wird das Zeitungsbezugsgeld nicht durch den Zusteller, sondern am Ausgabeschalter eingezogen.**

Bei Nichtzahlung des Zeitungsbezugsgeldes wird die Abonnementslieferung eingestellt.

Auf die Möglichkeit, das Zeitungsbezugsgeld von einem Konto abbuchen zu lassen, möchten wir besonders hinweisen. Der Antrag auf Teilnahme am Abbuchungsverfahren für Zeitungsbezugsgeld ist an Ihr Postamt zu richten.

Aus gegebener Veranlassung möchten wir ferner darauf aufmerksam machen, daß etwaige Abonnementsbeanstandungen, Nachforderungen nicht gelieferter Ausgaben und Umbestellungen unmittelbar an das zuständige Postamt zu richten sind.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz — Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie für Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, 53 Bonn 1, Postfach 624, Telefon 22 40 86 — 88.

Das Bundesgesetzblatt erscheint in drei Teilen. In Teil I und II werden die Gesetze und Verordnungen in zeitlicher Reihenfolge nach ihrer Ausfertigung verkündet. Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. beim Verlag vorliegen. Im Teil III wird das als fortgeltend festgestellte Bundesrecht auf Grund des Gesetzes über Sammlung des Bundesrechts vom 10. Juli 1958 (BGBl. I S. 437) nach Sachgebieten geordnet veröffentlicht. Der Teil III kann nur als Verlagsabonnement bezogen werden.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 25,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,65 DM. Dieser Preis gilt auch für die Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1970 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt, Köln 3 99 oder gegen Vorausrechnung bzw. gegen Nachnahme.

Preis dieser Ausgabe 0,65 DM zuzüglich Versandgebühr 0,15 DM, bei Lieferung gegen Vorausrechnung zuzüglich Portokosten für die Vorausrechnung.  
Im Bezugspreis ist Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5%.